

Lehrordnung (LO)

des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 23.6.2007)

§ 1

Einleitung

- 1.1 Die Lehrordnung (LO) regelt die Planung und Organisation der Lehrarbeit im Bereich des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes.
- 1.2 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

§ 2

Der Lehrausschuss

- 2.1 Zusammensetzung
 - 2.1.1 Dem Lehrausschuss gehören an:
 - a) der Lehrwart als Vorsitzender,
 - b) der Lehrreferent,
 - c) Beisitzer nach LO 2.4 für bestimmte Aufgabenbereiche.
 - 2.2 NVV-Lehrwart
 - 2.2.1 Der NVV-Lehrwart wird vom NVV-Verbandstag gewählt. Er ist Mitglied des Verbandstages und des Hauptausschusses sowie Vorsitzender des Lehrausschusses.
 - 2.2.2 Er ist verantwortlich für die Lehrarbeit im NVV und ist berechtigt, alle diesbezüglichen Entscheidungen zu treffen, sofern nicht durch andere Bestimmungen andere Zuständigkeiten geregelt sind (Vorstand, Präsidium, Lehrausschuss, Lehrreferent etc.).
 - 2.3 Lehrreferent

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Planung, Organisation und Koordination aller Lehrgangmaßnahmen in der Aus- und Weiterbildung von Fachübungsleitern und Trainern einschließlich der Einsatzplanung der Referenten sowie die Verwaltung der Lizenzkartei. Er ist hierbei an die Beschlüsse des Lehrausschusses gebunden.

Darüber hinaus ist er u.a. in der konzeptionellen Arbeit des Lehrausschusses und der Referentenkommission tätig; er verwaltet die NVV-Mediothek (Bücher, Zeitschriften, Videos, technische Medien etc.) und ist für die Erstellung und Aktualisierung des Literaturverzeichnisses verantwortlich.

2.4 Beisitzer

Sie werden vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren berufen.

2.5 Aufgaben und Zuständigkeiten des Lehrausschusses

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Fachübungsleitern und Trainern. Diese Richtlinien werden nach Genehmigung durch das Präsidium Teil der Lehrordnung.
- b) Planung, Koordination und Kontrolle der Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung von Fachübungsleitern und Trainern,
- c) Vertretung niedersächsischer Interessen bei den Gremien der Lehrarbeit des DVV,
- d) Zusammenarbeit mit den Lehrwarten der NVV-Regionen (sofern vorhanden) und Koordination deren Arbeit,
- e) Zusammenarbeit mit den NVV-Ausschüssen, wo Schnittpunkte bestehen,
- f) Vertretung volleyballspezifischer Interessen bei den Gremien der Lehrarbeit von LSB und SJN,
- g) Zusammenarbeit mit den zuständigen öffentlichen Institutionen,
- h) Zusammenarbeit mit den niedersächsischen Universitäten,
- i) Berufung der Mitglieder des Referentenstabes,
- j) bei Bedarf Einsetzung von Arbeitskreisen.

§ 3

Der Referentenstab

3.1 Der Referentenstab besteht aus dem Lehrwart als Vorsitzendem, dem Lehrreferenten und den in der Aus- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern tätigen Lehrkräften des NVV.

3.2 Der Referentenstab ist insbesondere zuständig für die Durchführung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Fachübungsleitern und Trainern nach Beauftragung durch den Lehrreferenten sowie für die Erarbeitung von Konzeptionen in der Aus- und Weiterbildung von Fachübungsleitern und Trainern. Diese Konzeptionen bedürfen der Zustimmung des Lehrausschusses und des Präsidiums.

3.3 Der Referentenstab kann Vorschläge für die Wahl der Beisitzer des Lehrausschusses unterbreiten.

§ 4

Aufgaben der NVV-Regionen

Zu deren Aufgaben in der Lehrarbeit gehören:

- 4.1 Zusammenarbeit mit dem NVV-Lehrausschuss, Übernahme von Aufgaben, die vom NVV-Lehrausschuss übertragen werden; Hilfestellung bei der Planung und Durchführung von Lehrgängen in der Aus- und Fortbildung von Fachübungsleitern und Trainern.
- 4.2 Planung und Durchführung von Lehrgängen für Übungsleiter/Trainer ohne entsprechende Lizenz nach Absprache mit dem NVV-Lehrausschuss.

§ 5

Schlussbestimmungen

- 5.1 Das Präsidium des NVV kann Änderungen dieser Lehrordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, in der ANTENNE oder auf der offiziellen NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 5.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 25.5.1991 beschlossen und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 15.5.1993, 20.5.2000, 24.5.2003 und 23.6.2007 ergänzt.